



Nr. 471

Stans, 21. Juni 2011

Finanzdirektion. Nidwaldner Kantonalbank. Festlegung des Dotationskapitals und Umwandlung Dotationskapital in Partizipationskapital. Antrag an den Landrat

Sachverhalt

1.
Gemäss Art. 4a des Gesetzes über die Nidwaldner Kantonalbank (Kantonalbankgesetz NKB; NG 866.1) legt der Landrat die Höhe des Dotationskapitals der Nidwaldner Kantonalbank fest.
2.
Mit dem Inkrafttreten des Kantonalbankengesetzes wird dem Kanton die Möglichkeit gegeben Dotationskapital in Partizipationskapital umzuwandeln. Über die Umwandlung entscheidet der Landrat auf Antrag des Regierungsrates (Art. 4b Abs. 4 NKBG).
3.
Gestützt auf Art. 4b Abs. 4 NKBG beantragt der Regierungsrat dem Landrat vom aktuellen nominellen Dotationskapital von 40 Millionen Franken deren 6.67 Millionen Franken in Partizipationskapital umzuwandeln. Das nominelle Dotationskapital beträgt nach dieser Umwandlung noch 33.33 Millionen Franken.
4.
Das so geschaffene Partizipationskapital soll neben dem Dotationskapital weiterhin im Verwaltungsvermögen geführt werden und dem Kanton als strategische Anlage dienen. Eine Veräusserung ist aus heutiger Sicht nicht vorgesehen.
5.
Nach der Umwandlung ergibt sich folgende Beteiligung des Kantons an der NKB:

– Dotationskapital:	33.33 Mio. Franken
– PS-Kapital	<u>6.67 Mio. Franken</u>
– Total Beteiligung Kanton	<u>40.00 Mio. Franken</u>
- Dies entspricht der bisherigen Beteiligung.
6.
Der Bankrat kann seinerseits gestützt auf Art. 4b Abs. 1 und 3 NKBG zusätzlich ein PS Kapital von nominal 2.5 Millionen Franken emittieren.

Erwägungen

1.
Mit der Umwandlung von Dotationskapital in PS-Kapital wird erreicht, dass für das PS-Kapital eine höhere Dividende erzielt wird. Gemäss Art. 31 Abs. 2 NKBG kann auf dem PS-Kapital eine um höchstens 1.5 % höhere Dividende als auf dem Dotationskapital ausgeschüttet werden. Für den Kanton bedeutet dies eine höhere Dividende von maximal 100'050 Franken.

2.

Mit dem Landratsbeschluss wird ausdrücklich festgehalten, dass das Partizipationskapital im Verwaltungsvermögen des Kantons als strategische Anlage geführt wird. Damit wird bekundet, dass der Kanton seine Beteiligung an der Nidwaldner Kantonalbank in der heutigen Höhe behalten will. Eine Veräusserung von Partizipationsscheinen ist nur mit Zustimmung des Landrates möglich.

3.

Der NBK hat je nach Bedarf die Möglichkeit durch einen Beschluss des Bankrates PS-Kapital in der Höhe von nominal 2.5 Millionen Franken auf dem Markt zu emittieren. Die Eigenmittel der Bank würden dadurch um rund 22 Millionen Franken gestärkt. Ein mit ausreichenden Eigenmitteln ausgestattetes Bankinstitut liegt im Interesse des Kantons.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, dem Landratsbeschluss über die Umwandlung und Festsetzung des Dotationskapitals der Nidwaldner Kantonalbank zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Finanzkommission (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Bankprüfungskommission (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Nidwaldner Kantonalbank, Direktion, Stansstadterstrasse 54, 6370 Stans
- Landratssekretariat
- Finanzdirektion
- Direktionssekretariat Finanzdirektion
- Staatskanzlei
- Rechtsdienst (cw)

19657

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber